

**Personalzuschaltung Unterbringung und
Versorgung gem. AsylbLG und AufnG**

**Erlass einer Satzung über die Benutzung der
Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt
München (Benutzungssatzung dezentrale
Flüchtlingsunterkünfte)**

**Erlass einer Satzung über die Gebühren für die
Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der
Landeshauptstadt München (Gebührensatzung
dezentrale Flüchtlingsunterkünfte)**

**Erlass einer Satzung zur Änderung der
Satzung über die Gebühren für die Benutzung
der Notquartiere der Landeshauptstadt München
(Notquartiere-Gebührensatzung)**

**Änderung der Satzung über die Benutzung der
Wohnprojekte und Wohngemeinschaften zur
Unterbringung von unbegleiteten heranwach-
senden Flüchtlingen (UF) der Landeshauptstadt
München (UF-Quartiere-Benutzungssatzung)**

**Änderung der Satzung über die Gebühren für die
Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemein-
schaften für unbegleitete heranwachsende
Flüchtlinge der Landeshauptstadt München
(UF-Quartiere-Gebührensatzung)**

**Qualitätsstandards in der
Flüchtlings-unterbringung**

Antrag Nr. 14-20 / A 03347 der BAYERNPARTei
Stadtratsfraktion vom 29.08.2017, eingegangen am
29.08.2017

Produkt 60 6.1.1 Wirtschaftliche Hilfen für Flüchtlinge
Produkt 60 6.2.2 Rückkehr- und Reintegrationshilfen
für Flüchtlinge und Migrantinnen und Migranten
Produkt 60 6.2.3 Betreuung von jungen und
unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen

Produkt 60 4.1.4 Vorübergehende Unterbringung und ambulante Hilfen für akut Wohnungslose

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V08929

10 Anlagen

Beschluss des Sozialausschusses vom 28.11.2017 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Kostenerstattung der dezentralen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und Modellkommune

1.1 Ausgangslage

Die Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern ist eine staatliche Aufgabe der Regierung von Oberbayern (ROB). Das Asylgesetz regelt, dass Asylsuchende während ihres Asylverfahrens in einer Gemeinschaftsunterkunft (im Folgenden GU) untergebracht werden sollen, wenn sie nicht mehr in einer Aufnahmeeinrichtung wohnen müssen. Die Unterbringung dieser Personen ist im Gesetz über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AufnG) geregelt. In der Regel erfolgt die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, die von den Regierungen zu errichten und zu betreiben sind (Art. 4 AufnG). Können die Asylsuchenden nicht in einer GU der Regierung untergebracht werden, erfolgt die Unterbringung in sogenannten dezentralen Unterkünften (Art. 6 Abs. 1 AufnG, § 5 Abs. 2 und 3 Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes – Asyldurchführungsverordnung – DVAsyl), die von den Landkreisen bzw. den kreisfreien Städten zu errichten und zu betreiben sind. Die Kosten der dezentralen Unterbringung erstattet die ROB der Landeshauptstadt München gem. Art. 8 AufnG.

1.2 fachlich-inhaltliche Erläuterungen

Die Kostenerstattung gegenüber der Regierung von Oberbayern richtet sich nach Art. 8 AufnG. Bei der Geltendmachung der Kostenerstattung für Leistungen nach dem AsylbLG ist die Ausschlussfrist des § 11 Abs. 4 DVAsyl für die Anmeldung von Kosten zu beachten. Danach ist der Anspruch auf Kostenerstattung nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1 AufnG ausgeschlossen, wenn der Landkreis oder die kreisfreie Stadt ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend gemacht hat. Die Ausschlussfrist beginnt also mit Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums zu laufen.

Bei der Geltendmachung der Kostenerstattung handelt es sich um eine neue Aufgabe der Landeshauptstadt München, die mit der Heranziehung durch die ROB zur dezentralen Unterbringung zusätzlich angefallen ist. Sämtliche Arbeitsprozesse mussten neu installiert werden und für neue Problemlagen Lösungen entwickelt werden.

Zuständig für die Geltendmachung der Kostenerstattungsansprüche gegenüber der ROB ist das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration, Abteilung Migration und Flüchtlinge, Fachbereich Hilfen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (S-III-MF/A). Im Rahmen der Kostenerstattung erhält der Fachbereich Zahlenmaterial vom Baureferat, vom Kommunalreferat und den zuständigen Stellen aus dem Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration. Für die Vorlage bei der ROB werden diese aufwändig aufbereitet. Diese Vorarbeiten binden zusätzlich Ressourcen und sind mit der Zahl der abzurechnenden Objekte massiv angestiegen. Für das Jahr 2015 wurden 21 Objekte mit einer max. Kapazität von 4.026 Bettplätzen abgerechnet. 5 Objekte gingen in den Betrieb der Regierung von Oberbayern über. Für das Jahr 2016 werden 42 Objekte, die zum Teil bereits wieder geschlossen sind, mit einer Kapazität von max. 6.037 Bettplätzen abgerechnet.

Da regelmäßig zwischen ROB und Landeshauptstadt München unterschiedliche Auffassungen über den notwendigen und wirtschaftlichen Standard in der dezentralen Unterbringung bestehen, müssen auch die Personalressourcen für die Nachverhandlungen mit der ROB vorhanden sein.

Um dauerhaft eine reibungslose regelhafte und quartalsweise Abrechnung der dezentralen Flüchtlingsunterbringung mit der ROB und somit die Erstattung der städtischerseits entstandenen Kosten sicherzustellen, ist die Einrichtung von dauerhaften Planstellen notwendig. Nur mit einer angemessenen Personalausstattung von 4 VZÄ in der Entgeltgruppe E9c ist auch die rechtzeitige Einholung der notwendigen Vorabgenehmigungen bei der ROB sowie ein konsequentes Erstattungscontrolling gewährleistet und auch für den Vertretungsfall eine kontinuierliche Sachbearbeitung sichergestellt.

Bisher hat das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration auf Abordnungsbasis 4 VZÄ zugeschaltet. Dies ist angesichts der vielen Erstattungsrisiken, die in der Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 08884 dargestellt werden, und angesichts des aufwändigen Kostenerstattungsprozesses und der hohen Summen, um die es geht, nicht zielführend. Zum Stand 30.06.2017 wurden Kosten in Höhe von rund 195 Mio. € zur Kostenerstattung angemeldet.

Im Antrag der Bayernpartei vom 29.08.2017 „Qualitätsstandards in der Flüchtlingsunterbringung“ wird darauf verwiesen, dass es Unterschiede zwischen der

Stadt München und der Regierung von Oberbayern in der Einschätzung nötiger qualitativer Standards gebe und deshalb nicht mit einer vollständigen Kostenübernahme zu rechnen sei. Hier sei Transparenz für den Steuerzahler herzustellen. Hierauf wird im Folgenden im Rahmen dieser Beschlussvorlage soweit als möglich eingegangen.

1.3 Personal- und Sachkosten

Für die Kostenerstattung sind derzeit 4 Mitarbeiter/innen tätig, die allesamt aus anderen Bereichen abgeordnet sind und dort fehlen.

Vor diesem Hintergrund werden **vier VZÄ in der Einwertung E9c (A10)** befristet auf 3 Jahre ab Besetzung benötigt. Die Kosten belaufen sich auf 221.800 € pro Jahr.

Da die Entwicklung des Flüchtlingszugangs und damit die Auswirkung auf die Verpflichtung der Landeshauptstadt München zur dezentralen Unterbringung nicht absehbar ist, sollen die Stellen vorerst befristet bis 31.12.2020 eingerichtet werden. Eine Überprüfung der notwendigen Stellen in drei Jahren erscheint sachgerecht.

Kompensation:

Die Einrichtung der vier VZÄ-Stellen für die Kostenerstattung kann über bereits genehmigte, jedoch bisher nicht besetzte vier Stellen für SB Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe kompensiert werden (Stellennummern: B423356, B423357, B423358 und B423359 Ist-Bewertung A10). Es handelt sich um artverwandte Stellen. Bei den zur Kompensation herangezogenen Stellen handelt es sich um Stellen, die für den Vollzug des AsylbLG eingerichtet wurden.

Aktuell fallen im Rahmen der Kostenerstattung nach Art. 8 AufnG quartalsweise Abrechnungen bei ca. 60 Unterkünften an. Damit entfallen auf jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter rechnerisch 15 Unterkünfte. Hier sind die Kosten aus den einzelnen Referaten einzusammeln, für die Erstattungsanmeldung aufzubereiten und bei der Regierung von Oberbayern anzumelden. Zusätzlich sind regelmäßig Nachverhandlungen mit der Regierung von Oberbayern zu führen sowie Rechnungen und objektbezogene Begründungen für einzelne Posten (z.B. Sicherheitsdienst, Catering) beizubringen. Schließlich ist für jedes Quartal und jedes Objekt ein Controlling durchzuführen. Außerdem sind die jeweiligen individuellen Erkenntnisse zum Erstattungsverfahren darzustellen und für die entsprechenden Gremien aufzubereiten.

Daneben fallen konkrete objektbezogene Verhandlungen mit der Regierung von Oberbayern an, die die Wirtschaftlichkeit einer Unterkunft belegen und idealerweise zu einer Zustimmung zu konkreten neuen Flüchtlingsunterkünften führen.

Es werden außerdem vier Arbeitsplätze inkl. EDV-Ausstattung benötigt.

Eine Gegenfinanzierung der Kosten ist teilweise möglich.

Personalkosten werden lediglich im Rahmen des Finanzausgleichs übernommen. Sie

können nicht im Rahmen des Kostenerstattungsprozesses gegenüber der Regierung von Oberbayern geltend gemacht werden.

Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die unter 1.3 beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Es werden zusätzliche Flächen für vier Arbeitsplätze benötigt. Der zusätzliche Personalbedarf kann vorläufig durch Nachverdichtung in den vorab bezugsfertigen Flächen des Gebäudes 34 der Werinherstr. 83 – 89 untergebracht werden. Die Flächenkapazitäten in diesem Bereich sind dann aber nahezu vollständig erschöpft.

1.4 Modellkommune

Mit dem Stadtratsbeschluss vom 20.05.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03149) wurde ein Modell der Asylsozialbetreuung bewilligt, das einen Betreuungsschlüssel von 1:100 für die Asylsozialberatung in der Anschlussunterbringung und zusätzlich den Einsatz von drei Pädagogischen Hilfskräften pro Unterkunft im Schichtdienst vorsieht, um die Präsenzzeiten des Sozialdienstes in die Abendstunden und das Wochenende auszuweiten. Am 15.11.2016 beschloss der Stadtrat (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136), dieses Modell auf alle dezentralen und staatlichen Unterkünfte sowie auf die Aufnahmeeinrichtung München und ihre Dependancen auszuweiten. Darüber hinaus werden auch Teamleitungen bezuschusst.

Mit diesem Betreuungssystem geht die Landeshauptstadt München (LHM) über die Asylsozialberatungsrichtlinie (AsylSozBR, Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration) hinaus und der darin vorgegebene Betreuungsschlüssel von 1:150 wird auf 1:100 erhöht, um den Bedarfen der sogenannten „Statuswechsler“ gerecht zu werden (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06136). Die seit dem 01.01.2016 in Kraft getretene Richtlinie geht mit dem Modellprojekt „Förderung der sozialen Beratung und Betreuung von Ausländerinnen und Ausländern im Rahmen der sogenannten Modellregion (Modellkommune)“ einher, durch das die LHM die Möglichkeit hat, für Personalkosten der Asylsozialberatung vom Freistaat Bayern teilweise bezuschusst zu werden.

Die LHM beantragt die Mittel und reicht sie für die in der Richtlinie genannten Aufgaben an Träger der freien Wohlfahrtspflege weiter. Dazu wird ein Antrag bei der Regierung von Mittelfranken gestellt. Die Regierung von Mittelfranken orientiert sich bei der Bewilligung am Betreuungsschlüssel 1:150, wobei im Haushaltsjahr 2016 90 % der Bettplatzkapazität aller Unterkünfte und 2017 80 % der Bettplatzkapazität zugrunde gelegt wird. Des Weiteren werden die Bestandsstunden der Spitzenverbände abgezogen. Mit Abschluss des Haushaltsjahres durch die Prüfung der Verwendungsnachweise der Träger der freien Wohlfahrtspflege reicht die LHM den Verwendungsnachweis Modellkommune bei der Regierung von Mittelfranken ein. Für das Haushaltsjahr 2016 belief sich die Fördersumme

auf 1.929.721,79 €.

Die AsylsSozBR wird 2018 von der „Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) abgelöst, die seit dem 19.07.2017 als Entwurf vorliegt und zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht verabschiedet wurde. Damit wird sich voraussichtlich das oben genannte Zuschussprozedere über die Regierung von Mittelfranken grundlegend verändern, weil die Förderung zwei bislang getrennte Bereiche betrifft, eine einheitliche Antragsstellung sichergestellt und eine Zuständigkeitsvereinbarung zwischen allen Antragstellern vorgelegt werden muss. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) lässt für das Haushaltsjahr 2018 eine Übergangsregelung zu, die bei allen Beteiligten den bisherigen Bestand an Stellen sichern soll, für München sind 22,44 VZÄ zusätzlich förderfähig, die aber bereits im Ausbau der Asylsozialberatung aufgegangen sind. Innerhalb dieses Jahres soll dann mit den Spitzenverbänden eine fachliche Ausrichtung der beiden Bereiche, die auch mit Stellen und Fördermitteln hinterlegt werden muss, erarbeitet werden, die dann dem Stadtrat zur Genehmigung vorgelegt wird. Daher soll das Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration beauftragt werden, mit den Wohlfahrtsverbänden eine Zuständigkeitsvereinbarung im bestehenden Rahmen für den Bereich der Asylsozialbetreuung in den Flüchtlingsunterkünften zu erarbeiten und einen entsprechenden Antrag auf Förderung bei der Regierung von Mittelfranken zu stellen. In der kommenden Zuschussnehmerdatei 2018 wird konkret auf die finanziellen Bedarfe der Asylsozialbetreuung für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 eingegangen.

2. Erlass einer Nutzungs- und Gebührensatzung

2.1 Ausgangslage

Mit Anerkennung des Asylbegehrens oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besteht keine Verpflichtung mehr, in einer sog. Gemeinschaftsunterkunft zu leben. Diese Personen, die nicht mehr zur Wohnsitznahme in einer Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft verpflichtet sind, werden als Statuswechsler bezeichnet (im staatlichen System werden diese Personen als Fehlbeleger bezeichnet).

Da ein Großteil der Statuswechsler auf Leistungen nach dem SGB II (in wenigen Fällen auch SGB XII) angewiesen ist, müssen bei der Wohnungssuche die maßgeblichen Mietobergrenzen beachtet werden. Aufgrund des schwierigen Wohnungsmarktes im Stadtgebiet und Umland München, gelingt es diesen Personen häufig nicht, bezahlbaren Wohnraum in absehbarer Zeit zu finden. Ein Verbleib in der Gemeinschaftsunterkunft oder dezentralen Unterkunft ist somit unvermeidbar und wird aus den genannten Gründen auch akzeptiert. Grundsätzlich sollten Personen, die nicht mehr unter das Asylbewerberleistungsgesetz fallen, in das Wohnungslosensystem umverlegt werden.

Dies verlagert das Problem der fehlenden eigenen Wohnung jedoch nur zu Lasten des Wohnungslosensystems. Bis Ende 2018 werden ca. 2.200 zusätzliche Bettplätze benötigt. Derzeit befinden sich ca. 900 Plätze im Rahmen des Flexi-Heim-Programms in Bau oder Umsetzungsplanung.

Für Bewohnerinnen und Bewohner staatlicher Gemeinschaftsunterkünfte findet grundsätzlich die DVAsyl Anwendung, vgl. § 1 DVAsyl. Diese regelt unter anderem auch die Gebührenpflicht, die Erhebung von Gebühren für Unterkunft, Verpflegung und Haushaltsenergie (§§ 22 ff. DVAsyl). Solange Bewohnerinnen und Bewohner Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, sind sie von der Entrichtung von Gebühren befreit, § 22 Abs. 2 DVAsyl, Art. 1 AufnG.

Erhalten Bewohnerinnen und Bewohner keine Leistungen nach dem AsylbLG, sondern aufgrund ihres Aufenthaltsstatus z. B. SGB II-Leistungen, so werden sie als sog. Statuswechsler gebührenpflichtig. Zuständige Behörde für die Gebührenerhebung im Sinne der §§ 22 ff. DVAsyl ist die Regierung von Unterfranken, § 28 DVAsyl. Gebührenpflichtig gem. DVAsyl sind weiterhin Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG haben, jedoch über ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen verfügen.

Die DVAsyl findet jedoch keine Anwendung für die Gebührenerhebung in dezentralen Unterkünften der kreisfreien Gemeinden.

Für die dezentralen Unterkünfte der Landeshauptstadt München ist somit der Erlass einer Nutzungs- und Gebührensatzung erforderlich, um von Bewohnerinnen und Bewohnern, die keine Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, Gebühren erheben zu können.

Im Gegensatz zum Freistaat Bayern, der seine Gebühren auf Basis einer bereits bestehenden Rechtsgrundlage, der Verordnung zur Durchführung des Asylgesetzes, des Asylbewerberleistungsgesetzes, des Aufnahmegesetzes und des § 12a des Aufenthaltsgesetzes (Asyldurchführungsverordnung - DVAsyl) erhebt, können städtischerseits Gebühren erst ab Erlass einer rechtswirksamen Gebührensatzung für die Zukunft, nicht aber rückwirkend, erhoben werden.

Unabhängig von diesem rechtlichen Aspekt hält es das Sozialreferat auch aus sozialpolitischen Gesichtspunkten nicht für sachgerecht, bei Flüchtlingen eine rückwirkende Gebührenerhebung zu erwirken.

Aus diesen Gründen werden die Gebühren erst ab Inkrafttreten der städtischen Gebührensatzung erhoben.

Eine Besonderheit stellt der Personenkreis der Leistungsberechtigten nach § 3 AsylbLG mit eigenem Einkommen dar.

Die Erstattung der Unterkunftskosten für Personen, die dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG haben, jedoch über ausreichendes Einkommen und/oder

Vermögen verfügen, richtet sich nach dem AsylbLG. Es handelt sich hier rechtlich gesehen um eine Erstattung der vom Sozialleistungsträger zur Verfügung gestellten Sachleistung Unterkunft, Haushaltsenergie und ggf. Verpflegung. Die Regierung von Oberbayern teilte im Juni dieses Jahres mit, dass für diese Kostenerstattung – entgegen anders lautender Aussagen vom letzten Jahr – die Regierung von Unterfranken als zentrale Gebührenerhebungsstelle zuständig ist. Dieser Personenkreis wird daher nicht von der Gebührensatzung erfasst.

Dies hat zur Folge, dass Personen, die Leistungen nach § 3 AsylbLG beziehen und über ausreichendes Einkommen und/oder Vermögen verfügen, einen Bescheid von der Regierung von Unterfranken zur Erstattung der erhaltenen Sachleistung bekommen. Die Höhe der Erstattung richtet sich nach den Gebührensätzen der DVAsyl.

Es kommt somit zu unterschiedlichen „Gebührenhöhen“ in der dezentralen Unterbringung, was durch die verschiedenen Rechtsgrundlagen bedingt ist.

Die Regierung von Oberbayern hat zum Inhalt der Satzungen, insbesondere zur Gebührenhöhe, keine Vorgaben gemacht.

2.2 Fachlich-inhaltliche Erläuterungen

Die Landeshauptstadt München kann als kreisfreie Stadt für die Nutzung der kommunalen (dezentralen) Einrichtungen nach Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) Gebühren erheben, sofern das Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet ist. Eine Nutzungs- und Gebührensatzung für die dezentralen Unterkünfte sorgt für eine Gleichbehandlung aller Untergebrachten im Hinblick auf die Gebührenpflicht, sofern sie noch in staatlichen oder dezentralen Unterkünften wohnen.

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) eine Nutzungs- und Gebührensatzung (Anlagen 1 und 2).

Die Festlegung der Tagessätze erfolgt analog den neuen Sätzen der städtischen Notquartieregebührensatzung. Eine Ungleichbehandlung von Bewohnerinnen und Bewohnern städtischer Notquartiere und der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte kann so vermieden werden. Ebenfalls vermieden wird eine erhöhte Nachfrage nach einem vermeintlich attraktiveren weil günstigeren Unterbringungssystem.

Nachdem mittlerweile die kommunalen Flüchtlingsunterkünfte weitestgehend den Standard von Notquartieren haben, ist es auch sachgerecht, bei der Gebührenerhebung die gleichen Maßstäbe anzulegen. Zudem ist ein einheitlicher Vollzug beider Gebührensatzungen gewährleistet.

Die Erhebung soll über das Programm Wohnen in München „WIM“ erfolgen. Dies ist

technisch nur möglich, wenn in beiden Unterbringungssystemen einheitliche Tagessätze festgelegt werden.

Die aktuellen Gebührensätze sind der Aufstellung der neuen Gebührensätze der städtischen Notquartieregebührensatzung unter 4. zu entnehmen. Bei einer Unterkunft mit Verpflegung beträgt die Gebühr für Verpflegung 2,60 € pro Tag und Person. Die jeweilige Tagesgebühr erhöht sich entsprechend.

Eine Kostendeckung zu 100 % kann durch die veranschlagten Gebühren nicht erreicht werden. Derzeit (Stand 31.08.2017) befinden sich 1.562 sog. Statuswechsler in den dezentralen Unterkünften. Die Einnahmen aus Gebühren würden für einen vollen Monat rund 442.358 € betragen.

Diese Summe errechnet sich wie folgt:

$1.562 \text{ Personen} \times 9,44 \text{ € Tagessatz (11,11 € minus 15\%)} \times 30 \text{ Tage} = 442.358,40 \text{ €}$

Der Tagessatz von 9,44 € ergibt sich aus der Gebührensatzung für städtische Notquartiere (Notquartieregebührensatzung). Da es sich bei den dezentralen Unterkünften in der Regel um eine Mehrbettunterbringung handelt, wird der Gebührensatz nach der Kategorie (e) „Mehrbettzimmer und alle anderen Zimmer einfacher Ausstattung“ zu Grunde gelegt.

Geht man davon aus, dass der Stand der Statuswechsler monatlich konstant bei den genannten 1.562 Personen bleibt, errechnen sich für ein Jahr 5.308.300,80 € Einnahmen aus der Gebührenerhebung. Da es einer Reihe von Vorarbeiten, wie zum Beispiel die Erfassung und Aktualisierung des Datenbestandes und die Übermittlung der Bescheide an die Betroffenen, bedarf, kann die Satzung nicht schon zum 01.01.2018, sondern erst zum 01.02.2018 in Kraft treten. Insoweit können im Jahr 2018 4.865.942,40 € an Einnahmen generiert werden.

Bei der Abrechnung der entstandenen Kosten gegenüber der Regierung von Oberbayern werden die Einnahmen aus Gebühren in Abzug gebracht.

2.3 Personal- und Sachkosten

Ein weiterer Personalbedarf ergibt sich im Fachbereich 4 Abgeschlossener Wohnraum. Der Fachbereich ist bereits jetzt u.a. für die Erhebung der Gebühren und den Satzungsvollzug in Einrichtungen für heranwachsende unbegleitete Flüchtlinge zuständig. Die derzeit gültige Arbeitsplatzbeschreibung der Notquartiere und die dort aufgeführten Arbeitsvorgänge wurden als Grundlage herangezogen. Da nur ein Teil der Aufgaben einer Einrichtungsleitung eines Notquartiers für die neue Aufgabe zum Tragen kommt, erhöht sich die Fallzahl je Sachbearbeitung entsprechend. Im Bereich der Notquartiere wird derzeit eine Fallzahl von 1:120 angewendet. Für die neue Aufgabe ergibt sich eine Fallzahl von 1:270.

Bis zum 31.12.2017 wird von ca. 2.300 gebührenpflichtig untergebrachten Personen ausgegangen. Die Objekte der dezentralen Unterbringung werden ca. zur Hälfte von externen Betreibern (3.064 Plätze Stand: 03.02.2017) und zur anderen Hälfte von S-III-U betrieben (2.976 Plätze Stand: 03.02.2017). In den von S-III-U betriebenen Einrichtungen wird die Aufgabe der Gebührenerhebung und der Vollzug einer Benutzungssatzung durch die städtische Einrichtungsleitung erfolgen. Für die extern betriebenen Objekte wird dies durch die hier beantragten Sachbearbeitungen bei S-III-U erfolgen, da ein Vollzug von öffentlichem Recht nicht durch private Betreiber erfolgen darf.

Ausgehend von einem Fallzahlschlüssel von 1:270 Personen und ca. 1.100 Bewohnerinnen und Bewohnern, bei denen die Satzungen anzuwenden sind, ergibt sich somit derzeit rechnerisch ein Personalbedarf von 4 VZÄ. Mit Beschluss vom 12.08.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03729) wurden bereits zwei Stellen genehmigt, so dass sich noch ein Bedarf von **zwei Stellen SB Gebührenerhebung in A10/E9b** befristet auf 3 Jahre ab Besetzung (**Jahresmittelbetrag: 121.700 €**) ergibt.

Neue Stellen:

Die Einrichtung der zwei Stellen SB Gebührenerhebung in A10/E9b kann **nicht** durch bereits vorhandene Stellen kompensiert werden. Diese zwei Stellen sind **neu** einzurichten.

Die Stellen sollen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Fachrichtungen Verwaltungsdienst oder sonstiger Dienst besetzt werden.

Zu den Aufgabenschwerpunkten zählen u.a.

- die Erhebung der Benutzungsgebühren,
- die Kontrolle der Zahlungseingänge,
- die Zusammenarbeit mit den externen Betreibern und den Sozialdiensten bezüglich der Gebührenzahlungen aber auch hinsichtlich des Vollzuges der anzuwendenden Benutzungssatzung der Unterkünfte incl. Kontakte vor Ort, Beendigungen und Räumungen.

3. Weiterer Personalbedarf in der neuen Abteilung Unterkünfte – Planung & Betrieb (S-III-U)

Neben dem eigenen Wirkungskreis und der o.g. neuen Aufgaben übernimmt der Fachbereich 4 Abgeschlossener Wohnraum auch die Rolle der sozialen und ökologischen Hausverwaltung im Projekt „Wohnen für Alle“.

Zudem wurde eine Stelle der Teamleitung zur Leitung des Fachbereichs 2 Planung, Service, Technik übertragen.

Neue Stelle:

Auf Grund des dringenden Bedarfs bei S-III-U, Planung und Betrieb muss eine entsprechende Stelle dort neu eingerichtet werden. Es ergibt sich ein Bedarf von **einer Stelle für eine Teamleitung in A11/E10 (Jahresmittelbetrag: 64.560 €)**.

Zusätzlich ergibt sich ein Bedarf im Fachbereich 2 Planung, Service, Technik. Die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Bauangelegenheiten sind im Prozessplan zur Projektsteuerung Flüchtlingsunterkünfte seit September 2015 in der Federführung und Verantwortung für die Entwicklung, Planung und Betrieb von Objekten für Flüchtlinge in der dezentralen Unterbringung und auch bei städtisch betriebenen Notquartieren, soweit sie von S-III-U betrieben werden. S-III-U ist hierbei zentraler Ansprechpartner für alle Objektbeteiligten, u. a. die verschiedenen beteiligten Referate (u. a. Baureferat, Kommunalreferat, Branddirektion, Lokalbaukommission), private Eigentümer, externe Betreiber, Generalunternehmer, Architekten und beauftragte Handwerksfirmen in der Planungsphase, während der Zeit der Bauphase, bei Übergabe und während des Betriebs bis hin zur Rückgabe des Objekts.

Zudem ist hier sowohl der Bereich der Koordination der Leistungsbeschreibungen und Ausschreibungen der verschiedenen Fachdienste, Kostenkalkulationen und Kostenaufstellungen, Rechnungsbearbeitung incl. Verhandlungen mit den Rechnungsstellern von Wohlfahrtsverbänden und privaten Unternehmen als auch die technische, aber auch nichttechnische Betreuung aller Objekte und Objektbeteiligten während des Betriebs angesiedelt. Zur Zeit betreuen die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Bauangelegenheiten im Durchschnitt 4 – 6 Objekte. Der Arbeitsaufwand ist u.a. abhängig von der Größe und dem baulichen Zustand des Objektes und der jeweiligen vertraglichen Ausgestaltung der Betreiberverträge. Die Aufgaben wurden seit September 2015 durch eine temporäre Sonderarbeitsgruppe mit bis zu 10 Freiwilligen mehrerer Abteilungen erledigt, die für diese Aufgaben abgeordnet wurden.

Die Sonderarbeitsgruppe soll baldmöglichst aufgelöst werden und die Personalausstattung angepasst werden.

Auf Grund der in den letzten 18 Monaten erlangten Erfahrungswerte ist für die weitere Bewältigung der Aufgaben eine Personalausstattung von insgesamt 9 Stellen **in A 10/ E 9c** notwendig. Es wurden bereits mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 25.02.2016 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 04401) 3 Stellen genehmigt. 2 Stellen wurden vom ehemaligen Stab Flüchtlinge – Projektsteuerung (S-R-F/Pro) übertragen, so dass folglich noch ein Bedarf von **4 Stellen befristet auf 3 Jahre ab Besetzung in A10/E9c (Jahresmittelbetrag 221.800 €)** besteht.

Kompensation:

Zwei Stellen für Sachbearbeiter/innen Bauangelegenheiten in A10/E9c können durch bereits mit Beschluss vom 25.02.2016 unbefristet genehmigte Stellen für Einrichtungsleiter/innen im Flüchtlingsbereich gegenfinanziert werden (Stellennummern: B421486, B421483, B423463 und B423464 Ist-Bewertung A10/E9c). Es handelt sich um artverwandte Stellen. Bei den zur Kompensation herangezogenen Stellen handelt es sich um Stellen, die für den Betrieb von Unterkünften eingerichtet wurden.

Die weiteren zwei Stellen für die Sachbearbeitung Planung, Service und Technik können durch Stellenübertragung bereits vorhandener Stellen für Einrichtungsleitungen finanziert werden (Stellen-Nummern: B420147, B423461, Ist-Bewertung A10/E9c).

Auf Grund der rückläufigen Zahlen bezüglich des Zugangs an Flüchtlingen ist eine Besetzung der vorgenannten Stellen „Einrichtungsleitung“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Ein zusätzlicher Bedarf ergibt sich im Fachbereich 3 Clearinghäuser.

Insgesamt werden derzeit 4 städtische Clearinghäuser betrieben. Es arbeiten 3 unterschiedliche Fachlichkeiten (Verwaltungsdienst, Sozialdienst, Erziehungsdienst) mit jeweils unterschiedlichen Aufgabengebieten in einem interdisziplinären Team vor Ort. Es soll zur Unterstützung der neuen Fachbereichsleitung, die die Gesamtverantwortung für den Fachbereich Clearinghäuser übernimmt und einen sozialpädagogischen Hintergrund aufweist, aufgrund der hohen Leitungsspanne und der unterschiedlichen Fachlichkeiten eine **halbe Stelle für eine Teamleitung in A11/E10** eingerichtet werden. Diese Stelle soll mit einer Verwaltungskraft besetzt werden.

Kompensation:

Die 0,5 VZÄ Stelle für eine Teamleitung in A11/E10 für den Fachbereich Clearinghäuser kann über die bereits mit Beschluss vom 25.02.2016 genehmigten Stellen für 0,5 Stellen Einrichtungsleitung bzw. aus dem Fachbereich Clearinghäuser 0,5 VZÄ Erzieher/in gegenfinanziert werden (Stellennummer B423456 Ist-Bewertung A10/(E9c, Stellennummer A202068 Ist-Bewertung S8). Es handelt sich um artverwandte Stellen. Bei den zur Kompensation herangezogenen Stellen handelt es sich um Stellen, die für den Betrieb von Unterkünften eingerichtet wurden.

Für die Unterstützung der beiden Fachbereichsleitungen – Fachbereich 1 Betrieb von Notquartieren und Flüchtlingseinrichtungen und Fachbereich 2 Planung, Service, Technik – wird eine Teamassistenz benötigt. Hierzu wird **eine Stelle für eine Teamassistenz in A7/E6 (Jahresmittelbetrag: 49.330 €)** beantragt.

Kompensation:

Die Einrichtung einer Stelle für eine Teamassistenz in A7/E6 kann über bereits mit Beschluss vom 25.02.2016 genehmigte jedoch bisher nicht besetzte zwei Stellen für Haussicherheits- und Servicepersonal kompensiert werden (Stellen-Nummern: A300316 und A300628 Ist-Bewertung E4). Es handelt sich um artverwandte Stellen. Bei den zur Kompensation herangezogenen Stellen handelt es sich um Stellen, die für den Betrieb von Unterkünften eingerichtet wurden.

Auf Grund der rückläufigen Zahlen bezüglich des Zugangs an Flüchtlingen ist eine Besetzung der vorgenannten Stellen „Haussicherheits- und Servicepersonal“ zum jetzigen Zeitpunkt nicht notwendig.

Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die unter 2.3 und 3. beantragten Arbeitsplätze müssen in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates untergebracht werden. Die Unterbringung kann in den bereits zugewiesenen Flächen in der Welfenstr. 22 erfolgen. Es werden keine zusätzlichen Flächen benötigt.

Weitere Sachkosten

Die Bewohnerverwaltung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte erfolgt mittels einer eigenen Software, die bereits seit 2015 von der LH München, insbesondere auch im Jugendamtsbereich genutzt wird. Mittels dieser Software kann die Belegung der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte gesteuert werden. Da diese Software ein online-basiertes Programm ist, ermöglicht es auch den externen Betreibern der dezentralen Flüchtlingsunterkünfte, auf die Daten zuzugreifen und diese zu pflegen. Es stellt somit das zentrale Arbeitsmittel für die Belegungssteuerung und Bewohnerverwaltung dar.

Mit Beschluss vom 21.12.2015 wurden für die Nutzung dieses Programmes Kosten für Beratungs-, Entwicklungs-, Support- und Betriebsdienstleistungen genehmigt. Die Finanzierung erfolgte aus dem seinerzeit eingerichteten Stabstopf.

Da die LH München auch in 2018 weiterhin dezentrale Unterkünfte unterhält, bedarf es ab dem 01.02.2018 bis vorerst 31.01.2020 die für die Nutzung der Software erforderlichen Lizenzen sowie Beratungs-, Entwicklungs-, Support- und Betriebsdienstleistungen. Die Kosten hierfür betragen jährlich 30.000 €, davon entfallen rund 20.000 € auf die Lizenzkosten.

4. Änderung der Gebührensatzung für städtische Notquartiere (Notquartieregebührensatzung)

Aufgrund der derzeitigen Wohnungsmarktsituation ist eine getrennte Unterbringung von nach AsylbLG leistungsberechtigten Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und wohnungslosen anerkannten Flüchtlingen nicht immer möglich. Dies macht eine Angleichung der Gebühren für die Unterbringung in kommunalen (dezentralen) Flüchtlingsunterkünften sowie in kommunalen Notquartieren des

Wohnungslosenhilfesystems notwendig. Somit wird eine Ungleichbehandlung der verschiedenen Anspruchsgruppen vermieden. Der in der kommunalen (dezentralen) Flüchtlingsunterbringung geltende Unterbringungsstandard entspricht im städtischen Notquartier der Unterbringung im Mehrbettzimmer mit Bad/Dusche zur gemeinsamen Nutzung. Unter Beibehaltung der derzeitigen Gebührenstufungen ergeben sich folgende Gebühren:

	Tagesgebühr alt	Tagesgebühr neu
(a) Einzelzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung	11,50 €	14,41 €
(b) Zweibettzimmer mit eigenem WC und Bad/Dusche, Zentralheizung	9,40 €	12,31 €
(c) Einzelzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche zur gemeinsamen Nutzung	10,20 €	13,11 €
(d) Zweibettzimmer mit Zentralheizung, aber Bad/Dusche zur gemeinsamen Nutzung	8,20 €	11,11 €
(e) Mehrbettzimmer und alle anderen Zimmer einfacher Ausstattung	Jeweils Abschlag um 15 % vom Zimmertyp (b) und (d)	Jeweils Abschlag um 15 % vom Zimmertyp (b) und (d)

Mit der Erhöhung der Tagesgebühr erhöhen sich die monatlichen Bettplatzpreise für die Unterbringung in

Kategorie (a) um 25 % von 345 € auf 432,30 €

Kategorie (b) um 31 % von 282 € auf 369,30 €

Kategorie (c) um 28 % von 306 € auf 393,30 €

Kategorie (d) um 35 % von 246 € auf 333,30 €

Kategorie (b) mit Abschlag (15 %) um 31 % von 239,70 € auf 313,91 €

Kategorie (d) mit Abschlag (15 %) um 35 % von 209,10 € auf 283,30 €

Im Jahr 2015 beliefen sich die Kosten für die städtischen Notquartiere auf 4.993.440 €.

Dem gegenüber stehen Erlöse in Höhe von 1.279.900 €. Bei den vorhandenen 590

Bettplätzen konnte ein Auslastungsgrad von 89 % erreicht werden. Mit einer

Jahresdurchschnittsbelegung von 525 Bettplätzen konnte somit ein Kostendeckungsgrad von 26 % erreicht werden.

Für das Jahr 2016 geht das Sozialreferat bei gleichbleibender Bettplatzanzahl von 590

Bettplätzen und einer Kostensteigerung um 2 % von Gesamtkosten in Höhe von

5.093.308,80 € aus. Demgegenüber stehen verbuchte Erlöse in Höhe von 1.147.183,37

€. Die Jahresdurchschnittsbelegung lag mit 74 % bei 437 Bettplätzen. Für das Jahr 2016 rechnet das Sozialreferat mit einer Kostendeckung von 23 %.

Für 2017 stehen für die Unterbringung in städtischen Notquartieren derzeit 844 Plätze zur Verfügung. Bei einer angenommenen Kostensteigerung von 2 % der Kosten des Bettplatzes schätzt das Sozialreferat die Kosten für die städtischen Notquartiere auf 7.427.672,64 €. Bei einer Auslastung von 80 % belaufen sich die geschätzten Erlöse für das Jahr 2017 auf 1.962.897 €.

Nach Inkrafttreten der Änderungssatzung zum 01.01.2018 erhöht sich der Kostendeckungsgrad im Jahr 2018 auf 35 %. Unter der Berücksichtigung einer 2 % Steigerung der Bettplatzkosten entfallen im Jahr 2018 7.576.226 € auf die Kosten der städtischen Notquartiere. Bei einer 80 % Belegung der vorhandenen Bettplätze können 2.625.853 € Erlöse erzielt werden. Für das Jahr 2018 wären nach dem Ansatz der alten Gebührensatzung bei einem Auslastungsgrad von 80 % 1.962.897 € als Erlöse möglich. Aufgrund der neuen Gebührensatzung rechnet das Sozialreferat mit Mehrerlösen von 662.956,80 €.

Aus sozialen Gründen erfolgt derzeit keine volle Kostendeckung der Kosten der städtischen Notquartiere durch die Gebühren. Das Sozialreferat beabsichtigt durch zukünftige schrittweise Erhöhungen den Kostendeckungsgrad zu erhöhen.

	2015	2016	2017	2018
Kosten gesamt	4.993.440,00 €	5.093.308,80 €	7.427.672,64 €	7.576.226,09 €
Erlöse gesamt	1.279.893,27 €	1.147.183,37 €	1.962.897,00 €	2.625.853,80 €
Kapazität	590	590	844	844
Belegung	525	437	675	675
Auslastungsgrad	89,00%	74,00%	80,00%	80,00%
Kostendeckungsgrad	26%	23%	26%	35%

Mehrerlöse

Erlöse alt	Erlöse neu	Differenz
1.962,897,00 €	2.625.853,80 €	+ 662.956,80 €

5. Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen – FIM gem. § 5a AsylbLG

5.1 Ausgangslage

Mit dem am 06.08.2016 in Kraft getretenen Bundesintegrationsgesetz (BintG) wird in § 5a AsylbLG das bis 31.12.2020 befristete Arbeitsmarktprogramm

„Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) normiert. Für dieses Arbeitsmarktprogramm stellt der Bund jährlich

60 Mio. € zur Verfügung, die nach dem sog. Königsteiner Schlüssel auf die Bundesländer

verteilt werden. Die Mittelverteilung auf Landesebene hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration mit der Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt. Die Mittelverteilung erfolgt nach den Verteilerquoten der novellierten DVAsyl auf die Landkreise und kreisfreien Städte.

Der Landeshauptstadt München stehen demnach Mittel für insgesamt 1.397 Arbeitsgelegenheiten nach § 5a AsylbLG zur Verfügung.

Durch die Flüchtlingsintegrationsmaßnahme gem. § 5a AsylbLG soll den Asylbewerberinnen und Asylbewerbern die Wartezeit bis zur Entscheidung ihres Asylverfahrens durch eine sinnvolle und tagesstrukturierende Maßnahme überbrückt werden.

Mittels niedrigschwelliger Angebote von Arbeitsgelegenheiten soll zugleich eine Heranführung an den Arbeitsmarkt erfolgen. Im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten sollen Sprachkenntnisse und Einblicke in das berufliche und gesellschaftliche Leben in Deutschland erworben werden. Zugleich leisten die Asylbewerberinnen und Asylbewerber einen Beitrag zum Gemeinwohl.

Die Arbeitsgelegenheiten werden als sog. interne und externe FIM-Stellen angeboten. Bei den internen FIM-Stellen handelt es sich um Stellen, die durch staatliche (oder kommunale) Träger einer Aufnahme- oder Anschlusseinrichtung oder durch von diesen beauftragte Träger solcher Einrichtungen zur Aufrechterhaltung und Betreuung der Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden. Sie machen max. 25 % der Stellen aus.

Bei sog. externen FIM-Stellen handelt es sich um Arbeitsgelegenheiten, die von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern zur Verfügung gestellt werden, sofern die zu leistende Arbeit sonst nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würde (Zusätzlichkeit). Diese belaufen sich auf mind. 75 % aller Stellen.

In Abstimmung mit dem Fachbereich Hilfen nach Asylbewerberleistungsgesetz S-III-MF/A des Sozialreferates hat das Referat für Arbeit und Wirtschaft (RAW) für München die Akquise externer FIM-Stellen übernommen.

5.2 Fachlich-inhaltliche Erläuterungen

Der zuständige Leistungsträger Sozialreferat/Amt für Wohnen und Migration, S-III-MF/A ist für folgende (steuernde) Aufgaben zuständig:

- Beantragung der durch das RAW akquirierten externen FIM-Stellen bei der Agentur für Arbeit
- Beantragung interner FIM-Stellen bei der Agentur für Arbeit
- Überwachung des Antragsverfahrens insb. der Rückmeldung genehmigter Stellen

- Erstellen und Pflege eines Verzeichnisses aller genehmigter Stellen
- Überwachung und Steuerung des Besetzungsstandes
- enge Zusammenarbeit mit dem IBZ - Integrationszentrum Sprache und Beruf im Amt für Wohnen und Migration, welche das Clearing der Geflüchteten zur Besetzung von FIM-Stellen durchführt
- enge Zusammenarbeit mit dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, das die Programmsteuerung und Akquise von externen FIM-Stellen sowie die Vorprüfung der Anträge von Trägern, die Problembearbeitungen und umfangreiche Trägerbetreuung externer FIM-Stellen übernimmt
- Akquise interner FIM-Stellen und enge Zusammenarbeit mit den Anbietern interner FIM-Stellen
- Erstellen von Dienstweisungen für die Sachbearbeitungen im Vollzug des AsylbLG
- Unterstützung der Maßnahmeträger bei internen FIM-Stellen in Bezug auf Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung, Abwicklung der Abrechnung mit der Agentur und sonstigen Fragestellungen
- Organisation und Durchführung eines Jour-fix mit den Programmpartnern Agentur für Arbeit, Referat für Arbeit und Wirtschaft, IBZ Sprache und Beruf, Sozialreferat/Amt für Soziale Sicherung/Abteilung Kommunale Steuerung (S-I-WH5)
- Gremienarbeit mit den beteiligten Akteuren
- enge Kooperation, Entwicklung von Verfahrensprozessen und kontinuierliche Aufgabenteilung mit den beteiligten Akteuren, wie der Agentur für Arbeit, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Jobcenter sowie dem IBZ Sprache und Beruf im Amt für Wohnen und Migration (vgl. Vereinbarung zur Aufgabenteilung innerhalb der Verwaltung bezüglich der externen FIM vom 15.02.2017)
- Erstellen von Statistiken zu genehmigten Stellen und Besetzungsstand und regelmäßige Zuleitung von Informationen an die Kooperationspartner (vgl. ebd.), damit u.a. die Programmsteuerung zeitnah angepasst werden kann

Es handelt sich um eine gesetzliche Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Da es sich um eine neue, zusätzliche Aufgabe handelt, wird für die Umsetzung der o. g. Steuerungsaufgaben 1 VZÄ in E10 befristet bis 30.06.2021 (wg. Abwicklung aller erforderlichen Arbeiten nach Beendigung des Programmes) benötigt. Die Stelle sollte 6 Monate über die Laufzeit des Programmes hinaus befristet sein. Nach Beendigung des Bundesprogrammes fallen noch Nacharbeiten an, wie das Abwickeln von Rechnungen, Auswertung von Statistiken, Berichterstellung, Evaluation des Programmes. Ein besonderer Schwerpunkt dürfte jedoch mit Ende des Bundesprogrammes auf der Begleitung des Absolventenmanagements liegen. Sinnvollerweise werden die Personen, die an einer FIM-Maßnahme teilnehmen, nach deren Ende in eine Anschlußmaßnahme übergeleitet werden. Um die Nachhaltigkeit der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen zu

sichern, darf an dieser Stelle kein Bruch erfolgen. Insbesondere die Kommunikation z. B. zum Jobcenter muss hier für die Übergangsphase gesichert sein.

5.3 Personal- und Sachkosten

Zur Umsetzung der genannten Aufgaben wird **eine VZÄ in E10 (Jahresmittelbetrag: 64.560 €)** benötigt sowie ein Arbeitsplatz. Mit Beschluss vom 20.05.2015 wurden für den Fachbereich S-III-MF/A 4,5 VZÄ Stellen für die Fachberatung genehmigt und eingerichtet. Aus diesem Kontingent soll eine Stelle für die Steuerung des § 5a AsylbLG umgewandelt werden. Die Stelle wird trotz des schleppenden Verlaufs des Projektes beantragt. Wie bereits dargestellt, besteht hoher Abstimmungsbedarf zwischen den Beteiligten. Die Abrechnungen der FIM Stellen mit der Bundesagentur für Arbeit sind mit hohem Arbeitsaufwand verbunden und müssen monatlich durchgeführt werden. Die Vorarbeiten für die neuen Vertragsabschlüsse binden ebenfalls zusätzliche Ressourcen. Zudem besteht ein hoher Informationsbedarf der Anbieter von FIM-Stellen.

Kompensation:

Die Einrichtung einer Stelle für FIM in E10 kann über eine bereits genehmigte, aber bisher nicht besetzte Stelle für Fachberatung kompensiert werden (Stellen-Nummer: B423294 Ist-Bewertung A11). Es handelt sich um eine artverwandte Stelle. Bei der zur Kompensation herangezogenen Stelle handelt es sich um eine Stelle, die für die Steuerung und Fachberatung der Hilfen nach dem AsylbLG eingerichtet wurde.

Vorstehend beantragter Arbeitsplatz kann dauerhaft in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates am Standort Werinherstr. 87 ohne zusätzlichen Platzbedarf untergebracht werden.

6. Personal Kasse Werinherstr. 87

6.1 Ausgangslage

Derzeit erhalten rund 8.000 Personen laufende Leistungen nach dem AsylbLG. Insbesondere der Bewohnerbestand in den Dependancen der Erstaufnahme im Stadtgebiet sowie der Kurzaufnahme in der Lotte-Branz-Straße weist eine hohe Fluktuation auf.

Die Auszahlung wird in der Bayernkaserne für die Personen der Kurzaufnahme und der dezentralen Unterkunft in der Bayernkaserne abgewickelt.

Alle anderen Personen erhalten ihre Leistungen in der Franziskanerstr. 6.

Im Herbst 2017 wird der für die Bewilligung und Auszahlung der Hilfen nach dem AsylbLG zuständige Fachbereich Zentrale Wohnungslosenhilfe/FlüHi von der Franziskanerstr. 6 in die Werinherstr. 87 umziehen.

Der Standort Bayernkaserne wird weitergeführt.

Die Kasse in der Franziskanerstr. 6 wickelt neben den Barleistungen an die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG auch die Auszahlungen an Kundinnen und Kunden der Rückkehrhilfen sowie des Jobcenters und des SGB XII ab.

Da im Standort Franziskanerstr. 6 weiterhin Auszahlungen für die Kundinnen und Kunden des Jobcenters für Wohnungslose sowie für Leistungsbezieherinnen und -bezieher im SGB XII vorgenommen werden, verbleibt die Kasse am Standort Franziskanerstr. 6.

Kundinnen und Kunden der Abteilung Migration und Flüchtlinge S-III-MF, Rückkehrhilfen und Teilbereiche der Wirtschaftlichen Hilfen müssen derzeit zur Barzahlung von der Werinherstr. 87 in die Franziskanerstr. 6 fahren.

Zur Sicherstellung der zeitnahen Versorgung der Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit dem Umzug des Fachbereiches Zentrale Wohnungslosenhilfe/FlüHi an den Standort Werinherstr. 87 wird daher die Einrichtung einer Kasse am neuen Standort notwendig.

6.2 Fachlich-inhaltliche Erläuterungen

Der Gesetzgeber sieht grundsätzlich die persönliche Aushändigung der Leistungen an die leistungsberechtigten Personen vor, § 3 Abs. 6 Satz 1 AsylbLG. Zu diesem Zweck erfolgt die Auszahlung der monatlichen Leistung an der Kasse des Leistungsträgers.

Der Fachbereich Wirtschaftliche Hilfen zahlt insbesondere zum Monatswechsel an bis zu 700 Personen am Tag Barleistungen aus. Die Leistungsberechtigten müssen sich vor der Auszahlung an der Kasse bei ihrer zuständigen Sachbearbeitung eine Auszahlungsanordnung holen. Mit der Auszahlungsanordnung gehen sie zur Kasse und erhalten dort die ihnen zustehende Leistung ausbezahlt. Die persönliche Vorsprache bei der Sachbearbeitung ist in diesem Prozess zwingend notwendig. Es ist sicherzustellen, dass die Leistung noch am selben Tag ausbezahlt wird. Wird das Geld nicht am selben Tag an der Kasse abverlangt, verliert die Auszahlungsanordnung ihre Gültigkeit, muss von der zuständigen Sachbearbeitung storniert und neu ausgestellt werden. Eine Auszahlung der Barleistung am selben Tag ist somit vom Leistungsträger sicherzustellen. Eine zeitnahe und fristgerechte Versorgung mit den benötigten finanziellen Mitteln dient der Kundenzufriedenheit und sichert den sozialen Frieden. Zusätzliche Vorsprachen sollten auch im Hinblick auf Kundenfreundlichkeit und Effektivität in der Sachbearbeitung vermieden werden.

Die Personalausstattung der Kasse am Standort Werinherstr. 87 ist qualitativ und quantitativ an die geänderten Standortbedingungen anzupassen.

6.3 Personal- und Sachkosten

Für die Einrichtung einer Kasse am Standort Werinherstr. 87 werden **drei VZÄ für Kassenkräfte im Verwaltungsdienst in der Einwertung E7** befristet auf 3 Jahre ab Besetzung benötigt (3 VZÄ E7 JMB= 158.820 €).

Die Stellen können sowohl mit Tarifbeschäftigten als auch mit Beamtinnen/Beamten besetzt werden.

Kompensation:

Die Einrichtung der drei Stellen in E7 kann durch bereits beschlossene Stellen für Sachbearbeiter/innen Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe kompensiert werden (Stellennummern: B423282, B423283 und B423284 Ist-Bewertung A10). Es handelt sich um artverwandte Stellen. Bei den zur Kompensation herangezogenen Stellen handelt es sich um Stellen, die für den Vollzug der Hilfen nach dem AsylbLG eingerichtet wurden. Es werden drei Arbeitsplätze benötigt.

Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die vorstehend beantragten Arbeitsplätze können dauerhaft in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates am Standort Werinherstr. 87 ohne zusätzlichen Platzbedarf untergebracht werden.

7. Entfristung einer Rückkehrberaterstelle

7.1 Ausgangslage

Die Beratungszahlen im Bereich freiwillige Rückkehr sind in den letzten zwei Jahren stark gestiegen (2014: 509 Beratungen, 2015: 1271 Beratungen, 2016: 1511 Beratungen) und steigen angesichts der zügigen Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge weiter an. Vor drei Jahren wurde angesichts der bereits abzusehenden Steigerung zusätzlich zu den bestehenden Beraterstellen eine befristete Stelle (30 Wochenstunden) eingerichtet. Es zeichnet sich ab, dass die Stelle ab 01.01.2018 dauerhaft benötigt wird. Die weitere Kofinanzierung durch die EU ist beantragt.

7.2 Personal- und Sachkosten

Der Jahresmittelbetrag für die betreffende **Rückkehrberaterstelle, Stellenummer A415122, E 10, 30 Wochenstunden, beträgt 51.648 €**. Die Stelle ist derzeit besetzt, ein Arbeitsplatz ist vorhanden, es entstehen keine Zusatzkosten für die Einrichtung des Arbeitsplatzes.

Die Kofinanzierung i. H. v. 50 % der Personalkosten wird im Rahmen des nächsten Coming Home Förderantrages beantragt. Eine Weiterförderung ist abzusehen (Best Practice Projekt). Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat eine Kofinanzierung der gesamten Personalkosten des Büros für Rückkehrhilfen für die kommenden zwei Jahre in Höhe von jährlich 300.000 € zugesichert.

Stellenentfristung:

Die Entfristung der 0,8 Stellen Rückkehrberatung in E10 kann nicht durch bereits vorhandene Stellen kompensiert werden.

8. Entfristung einer halben Stelle in der Zuschusssteuerung in der Asylsozialberatung

8.1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 20.11.2014 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01344) wurden **0,5 VZÄ in S 17 zur Steuerung der Asylsozialberatung** in den städtischen Gemeinschaftsunterkünften und der Bayernkaserne eingerichtet, auf drei Jahre befristet. Diese halbe Stelle wurde mit einer anderen halben Stelle, welche amtsintern abgegeben wurde, zu einer Vollzeitstelle vereinigt, um die damals neu anfallenden 15 Objekte in der Zuschusssteuerung adäquat betreuen zu können. Die Stelle wird dauerhaft benötigt, da die dadurch betreuten Gemeinschaftsunterkünfte und die Bayernkaserne (nunmehr als dezentrale Unterbringung in der Zuschusssteuerung) in der Höhe des damaligen Bedarfes weiterhin und dauerhaft bestehen. Deshalb muss die halbe Stelle entfristet werden.

8.2 Personal- und Sachkosten

Der Jahresmittelbetrag für die **betreffende Stelle in S 17, Stellennummer A418847, 19,5 Wochenstunden, beträgt 38.475 €**. Die Stelle ist derzeit besetzt, ein Arbeitsplatz ist vorhanden, es entstehen keine Zusatzkosten für die Einrichtung des Arbeitsplatzes.

Stellenentfristung:

Die Entfristung der 0,5 Stellen Zuschusssteuerung in S17 kann nicht durch bereits vorhandene Stellen kompensiert werden.

Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Die unter Ziffern 7.2 und 8.1 beantragten Arbeitsplätze können dauerhaft in den Verwaltungsgebäuden des Sozialreferates am Standort Werinherstr. 87 ohne zusätzlichen Platzbedarf untergebracht werden.

9. Änderung der Satzungen über die Benutzung und über die Gebühren der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften zur Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen (UF) der Landeshauptstadt München

Die beiden UF-Satzungen wurden in der Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 13882 vom Stadtrat am 09.04.2014 beschlossen. Seither haben eine ganze Anzahl weiterer UF-Objekte eröffnet, auf die aufgrund der baulichen Gegebenheiten die bisherigen Kategorisierungen der Unterbringung bezogen auf Größe von Zimmern bzw. Appartements der alten Satzungen nicht mehr passen. Deshalb mussten sowohl in der Benutzungs- als auch in der Gebührensatzung Änderungen vorgenommen werden. Die

Höhe der Gebühren wurde dabei belassen. Es wurden weitere Zimmerkategorien beigefügt. Die Rechtsgrundlage für die Zielgruppe UF wurde präziser ausformuliert. Beide Satzungen sind in der Anlage beigefügt.

Übersicht aller benötigten Stellen

Abteilung	Aufgabe	VZÄ	Einwertung	Kosten/Jahr	Sonstiges	Gegenfinanzierung
S-III-MF/A	Kostenerstattung	4	A10/E9c	221.800 €	Befristung bis 3 Jahre ab Besetzung	4 Stellen SB Wirtschaftl. Flüchtlingshilfe B423356 B423357 B423358 B423359 Ist-Bewertung A10
S-III-U	Gebührenerhebung	2	A10/E9b	121.700 €	befristet auf 3 Jahre ab Besetzung	
S-III-U	Teamleitung	1	A11/E10	64.560 €		
S-III-U	Sachbearbeitung Planung, Service, Technik	4	A10/E9c	221.800 €	befristet auf 3 Jahre ab Besetzung	Unbefristet genehmigte Stellen (Einrichtungsleitungen) aus Beschluss vom 25.02.2016 B421486 (0,5 VZÄ) B421483 (0,5 VZÄ) B423463 (0,5 VZÄ) B423464 (0,5 VZÄ) Stellenübertrag.: B420147 B423461 Ist-Bewertung A10/E9c
S-III-U	Teamleitung Clearinghaus	0,5	A11/E10	32.280 €		0,5 VZÄ Einrichtungsleitung in A10/E9c (B423456) aus Beschluss vom 25.02.2016 + 0,5 VZÄ Erzieher/in in S8 A202068
S-III-U	Teamassistentz	1	A7/E6	49.330 €		2 Stellen Haussicherheits- und Servicepersonal (Beschluss 25.02.2016) A300316 A300628 Ist-Bewertung E4
S-III-MF/A	FIM	1	E10	64.560 €	Befristung bis 30.06.2021	1 Stelle Fachberater B423294 Ist-Bewertung A11
S-III-WP/Z/ WH/FIÜHi	Kassenkräfte	3	E7	158.820 €	befristet auf 3 Jahre ab Besetzung	3 Stellen SB Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe B423282 B423283 B423284 Ist-Bewertung A10

S-III-MF/RH	Rückkehrberatung	0,8	E10	51.648€	Entfristung ab 01.01.2018; 30 Wochenstunden; Stelle ist bereits besetzt Kofinanzierung i.H.v. 50% im Rahmen des Coming Home Förderantrages
S-III-MF/UF	Zuschusssteuerung	0,5	S17	38.475 €	Entfristung ab 01.01.2018; 19,5 Wochenstunden; Stelle ist bereits besetzt
Gesamt:		17,8		1.024.973 €	

Sämtliche Kompensationsvorschläge sind mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

10. Darstellung der Kosten und der Finanzierung

10.1 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

	dauerhaft	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten	155.483.--	123.300.--
davon:		
Personalauszahlungen (Zeile 9)*	154.683.--	121.700.--
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (Zeile 11)**	800.-- für 1 VZÄ	1.600.--
Transferauszahlungen (Zeile 12)		
Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit (Zeile 13)		
Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen (Zeile 14)		
Nachrichtlich Vollzeitäquivalente	neu 1 VZÄ 1,3 VZÄ Entfristung	2 VZÄ

Für vorhandene Stellen, die entfristet bzw. weiterhin befristet werden, sowie für neue Stellen, für die bereits vorhandene Stellen als Kompensation vorgesehen sind, fallen keine Arbeitsplatzkosten (weder konsumtiv noch investiv) an, da die entsprechenden Haushaltsmittel bereits im Haushalt eingestellt sind bzw. waren.

* Die nicht zahlungswirksamen Kosten (wie z. B. interne Leistungsverrechnung, Steuerumlage, kalkulatorische Kosten) können in den meisten Fällen nicht beziffert werden.

Bei Besetzung von Stellen mit einer Beamtin/einem Beamten entsteht im Ergebnishaushalt zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von etwa 40 % des Jahresmittelbetrages.

** ohne arbeitsplatzbezogene IT-Kosten

Ab 2015 gelten für die Verrechnung der Leistungen mit it@M die vom Direktorium und der Stadtkämmerei genehmigten Preise. Die zur Zahlung an it@M erforderlichen Mittel für die Services „Arbeitsplatzdienste“ und „Telekommunikation“ werden im Rahmen der Aufstellung des Haushalts- bzw. Nachtragshaushaltsplanes in die Budgets der Referate eingestellt. Eine gesonderte Beschlussfassung über die Mittelbereitstellung ist daher nicht mehr erforderlich.

Sonstige IT-Kosten, wie z.B. Zahlungen an externe Dritte, sind hier mit aufzunehmen!

10.2 Nutzen im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit

Produkt 6.1.1

Gebühren für Flüchtlingsunterkünfte

	dauerhaft	einmalig	befristet
Erlöse	5.971.256,--- ab 2019	5.528.892,-- in 2018	
Summe der zahlungswirksamen Erlöse			
davon:			
Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Zeile 2)			
Sonstige Transfereinzahlungen (Zeile 3)			
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Zeile 4) Entgelte Statuswechsler (6.1.1)	5.308.300,--	4.865.942,--	
Entgelte Notquartier (4.1.4)	662.956,--	662.956,--	
Privatrechtliche Leistungsentgelte (Zeile 5)			
Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Zeile 6)			
Sonstige Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Zeile 7)			
Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen (Zeile 8)			

10.3 Zahlungswirksame Kosten im Bereich der Investitionstätigkeit

	dauerhaft	einmalig	befristet
Summe zahlungswirksame Kosten (entspr. Zeile S5 des Finanzrechnungsrechnungsschemas)		7.110,-- für 3 VZÄ	
davon:			
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Zeile 20)			
Auszahlungen für Baumaßnahmen (Zeile 21)			
Auszahlungen für den Erwerb von		7.110,--	

	dauerhaft	einmalig	befristet
beweglichem Vermögen (Zeile 22)			
Auszahlungen für den Erwerb von Finanzvermögen (Zeile 23)			
Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen (Zeile 24)			
Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit (Zeile 25)			

10.4 Finanzierung

Die Finanzierung kann weder durch Einsparungen noch aus dem eigenen Referatsbudget erfolgen.

Sämtliche Kompensationsvorschläge sind mit dem Personal- und Organisationsreferat abgestimmt.

Die zusätzlich benötigten Auszahlungsmittel sollen nach positiver Beschlussfassung in den Haushaltsplan 2018 aufgenommen werden.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Abstimmung mit anderen Referaten und Stellen

Die Beschlussvorlage ist mit dem Personal- und Organisationsreferat, der Stadtkämmerei, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, Kommunalreferat und der Frauengleichstellungsstelle abgestimmt.

Die Satzungen sind mit der Rechtsabteilung des Direktoriums hinsichtlich der von dort zu vertretenden formellen Belange abgestimmt.

Das Personal- und Organisationsreferat nahm mit Schreiben vom 11.10.2017 zu vorstehender Beschlussvorlage Stellung (Anlage 7).

Das Sozialreferat nimmt zu der Stellungnahme des Personal- und Organisationsreferates ergänzend zum Vortrag wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat akzeptiert die Befristung der vom Personal- und Organisationsreferat bezeichneten Stellen. Nachdem auch die Stadtkämmerei die Stelle für einen Baukontrollmeister moniert hat (siehe nachstehend), verzichtet das Sozialreferat derzeit auf die Einrichtung dieser Stelle.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft zeichnet diese Vorlage mit (Anlage 8). Die Frauengleichstellungsstelle nimmt diese Vorlage zur Kenntnis.

Mit Stellungnahme vom 06.10.2017 (Anlage 9) hat das Kommunalreferat Ergänzungen zu den Raumbedarfen eingefordert. Diese erfolgten durch das Sozialreferat und sind nunmehr in dieser Vorlage enthalten.

Mit Stellungnahme vom 13.10.2017 (Anlage 10) hat sich die Stadtkämmerei zu vorliegender Beschlussvorlage geäußert.

Das Sozialreferat nimmt zu der Stellungnahme der Stadtkämmerei ergänzend zum Vortrag wie folgt Stellung:

Das Sozialreferat akzeptiert auch hier die bereits vom Personal- und Organisationsreferat angemahnten Befristungen der Kostenerstattungsstellen. Bei den Arbeitsplatzkosten ist berücksichtigt, dass diese nur für neue Stellen, für die keine Kompensation vorgesehen ist, beantragt werden.

Im Zusammenhang mit der Entfristung der Rückkehrberatungsstelle wird darauf hingewiesen, dass die durch Kofinanzierung durch Coming Home zu erzielenden Erlöse unter Ziffer 7.2 des Vortrags aufgeführt sind. Allerdings handelt es sich bei dieser Summe um die Kofinanzierung des gesamten Büros für Rückkehrhilfen, da die Kofinanzierung der aktuell zu entfristenden Stelle noch nicht im einzelnen beziffert werden kann.

Das Sozialreferat hält an der Entfristung von 0,5 VZÄ Zuschusssteuerung fest. Zwar wurde die Erstaufnahmeeinrichtung in der Bayernkaserne geschlossen, jedoch wurden dafür am selben Standort sechs dezentrale Unterkünfte eröffnet, die noch unterschiedlich lange Laufzeiten haben.

Auch hat die Regierung von Oberbayern weitere Unterkünfte eröffnet bzw. eröffnet sie wieder (Baierbrunner Str, Karl-Schmid-Str.) und plant neue Standorte. Auch diese fallen unter die Zuständigkeit der zu entfristenden Stelle zur Zuschusssteuerung. Die LHM hat darüber hinaus bei der Aufnahme von Flüchtlingen derzeit ein Defizit von einigen Tausend Zuweisungen zu verzeichnen, die genaue Zahl ist derzeit zwischen Regierung von Oberbayern und der Landeshauptstadt München in der Diskussion. Die ROB wird aufgrund dieses Defizits diesen Bereich noch weiter ausbauen.

Es handelt sich hier um eine Stelle mit der Eingruppierung in S17, die dringend benötigte Steuerungs- und Planungsaufgaben wahrnimmt, die ebenfalls mit der Umsetzung der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie vielfältiger werden und keineswegs weniger, da sie auch den Bereich der landgeförderten Migrationsberatung mit einschließt.

Planungs- und Steuerungsaufgaben fallen in den Teilbereichen dezentrale Unterbringung, staatliche Gemeinschaftsunterkünfte und Aufnahmeeinrichtung/Dependancen an, die

jeweils eigene Systeme, Konzepte und Bedarfe haben. Zusätzlich ist die Fachplanung/Zuschussteuerung gehalten, Gewaltschutzkonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Ferner sind die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, Unterbringungs- und Betreuungskonzepte für Sondergruppen, Gesamtplan Integration, Schnittstellen zwischen Flüchtlings- und Wohnungslosenbetreuung gut und kompetent zu regeln und die Umsetzung der Beratungs- und Integrationsrichtlinie revisionssicher zu bewerkstelligen.

Insgesamt handelt es sich nach wie vor um einen neuen Zuschussbereich mit einem hohen Bedarf an Steuerungs- und Fachplanungsaufgaben, da dieser Bereich sehr schnell gewachsen und von den Strukturen und Einrichtungsarten her sehr vielfältig ist. Derzeit muss die Betreuung von knapp 10.000 Plätzen in knapp 50 staatlichen und städtischen Einrichtungen mit ca. 240 VZÄ Fach- und Hilfskräften bei z.T. externen Trägern im Stadtgebiet München umfassend gesteuert werden.

Das Sozialreferat verzichtet zur Gänze auf die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für einen Baukontrollmeister. Diese Beschlussvorlage wurde entsprechend abgeändert.

Der von der Kämmerei monierte Sachmittelbedarf für IT-Kosten wird, wie von der Kämmerei angeregt, aus dem bereits vorhandenen Budget des Sozialreferates finanziert. Die Vorlage wurde entsprechend angepasst.

Eine rechtzeitige Übermittlung der Beschlussvorlage war aufgrund der in dieser Vorlage enthaltenen vielschichtigen Themen und dem daraus resultierenden hohen Abstimmungsbedarf nicht möglich. Eine Behandlung in der heutigen Sitzung ist jedoch erforderlich, da es bis dato für Benutzung und Gebührenerhebung der kommunalen Flüchtlingsunterkünfte keinerlei Regularien gibt und die Notquartiere-Gebührensatzung unbedingt zum 01.01.2018 in Kraft treten muss. Zudem kann nur durch die Einrichtung der Stellen für die Kostenerstattung ein gesicherter Kostenerstattungsprozess sicher gestellt werden. Darüber hinaus ist auch die Einrichtung der Stellen für Kassenkräfte unaufschiebbar, da ansonsten die Auszahlung der Barleistungen nach dem AsylbLG an die Leistungsberechtigten nach Umzug der Fachabteilung in die Werinherstraße nicht gesichert ist.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Müller, dem Verwaltungsbeirat Herrn Offman, der Stadtkämmerei, der Frauengleichstellungsstelle, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Baureferat, dem Kommunalreferat, dem Direktorium/Rechtsabteilung, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Die Satzung über die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Benutzungssatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) wird gemäß Anlage 1 beschlossen.
2. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Flüchtlingsunterkünfte der Landeshauptstadt München (Gebührensatzung dezentrale Flüchtlingsunterkünfte) wird gemäß Anlage 2 beschlossen.
3. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Notquartiere der Landeshauptstadt München (Notquartiere-Gebührensatzung) vom 16.12.2003 wird gemäß Anlage 3 beschlossen.
4. Die Satzung über die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften zur Unterbringung von unbegleiteten heranwachsenden Flüchtlingen (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Benutzungssatzung) wird gemäß Anlage 4 beschlossen.
5. Die Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Wohnprojekte und Wohngemeinschaften für unbegleitete heranwachsende Flüchtlinge (UF) der Landeshauptstadt München (UF-Quartiere-Gebührensatzung) wird gemäß Anlage 5 beschlossen.

6. Personalkosten

6.1 S-III-MF

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von **4 VZÄ-Stellen SB Kostenerstattung** befristet 3 Jahre ab Besetzung für den Bereich S-III-MF, sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Einrichtung der vier VZÄ-Stellen für die Kostenerstattung kann über bereits genehmigte, jedoch bisher nicht besetzte vier Stellen für SB Wirtschaftliche Flüchtlingshilfe kompensiert werden (Stellennummern: B423356, B423357, B423358 und B423359 Ist-Bewertung A10). Die Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmerstellen oder Planstellen wird vom Personal- und Organisationsreferat vollzogen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von **1 VZÄ-Stelle für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen** befristet bis 30.06.2021 für den Bereich S-III-MF, sowie deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.

Die Einrichtung einer Stelle für FIM in E10 kann über eine bereits genehmigte,

aber bisher nicht besetzte Stelle für Fachberater kompensiert werden (Stellennummer: B423294 Ist-Bewertung A11).

Die Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmerstellen oder Planstellen wird vom Personal- und Organisationsreferat vollzogen.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die **Rückkehrberaterstelle mit 30 Wochenstunden (0,80 VZÄ)**, befristet bis 31.12.2017, dauerhaft zu entfristen. Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für die 0,80 VZÄ in Höhe von bis zu 51.648 € bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung (Schlussabgleich) 2018 ff. beim Kostenstellenbereich SO 2031 zusätzlich anzumelden. Die Entfristung der 0,8 Stellen Rückkehrberatung in E10 kann nicht durch bereits vorhandene Stellen kompensiert werden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Stelle für die **Zuschusssteuerung der Asylsozialberatung mit einem Anteil von 0,5 VZÄ** zu entfristen. Die Entfristung der 0,5 Stellen Zuschusssteuerung in S17 kann nicht durch bereits vorhandene Stellen kompensiert werden.

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen Haushaltsmittel für die 0,5 VZÄ in Höhe von bis zu 38.475 € bei den Ansätzen der Personalauszahlungen im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung (Schlussabgleich) 2018 ff. beim Kostenstellenbereich SO 2031 zusätzlich anzumelden.

6.2 S-III-U

6.2.1 Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von **3 VZÄ-Stellen (2 VZÄ SB Gebührenerhebung befristet auf 3 Jahre ab Besetzung, 1 VZÄ Teamleitung** im Fachbereich Abgeschlossener Wohnraum sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Einrichtung der zwei Stellen SB Gebührenerhebung in A10/E9b und der Stelle Teamleitung in A11/E10 kann nicht durch bereits vorhandene Stellen kompensiert werden. Diese drei Stellen sind **neu** einzurichten. Das Sozialreferat wird beauftragt, die befristet für drei Jahre erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. jährlich 121.700 € bzw. die dauerhaft erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 64.560 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei und dem Personal- und Organisationsreferat (Personal) beim Kostenstellenbereich des Sozialreferates SO 20322 (Produkte 60 4.1.4, 60 6.1.1) anzumelden.

6.2.2 Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von **5,5 VZÄ-Stellen (1 VZÄ Teamassistenz, 4 VZÄ Sachbearbeitung Planung, Service und Technik befristet auf 3 Jahre ab Besetzung , 0,5 VZÄ Teamleitung Clearinghaus)** im

Fachbereich Abgeschlossener Wohnraum sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Einrichtung von zwei Stellen für die Sachbearbeitung Planung, Service und Technik kann durch bereits genehmigte, jedoch bisher nicht besetzte Stellen für Einrichtungsleitungen kompensiert werden (Stellen-Nummern: B421486, B421483, B423463 und B423464 Ist-Bewertung A10/E9c). Die weiteren zwei Stellen für die Sachbearbeitung Planung, Service und Technik können durch Stellenübertragung bereits vorhandener Stellen für Einrichtungsleitungen finanziert werden (Stellen-Nummern: B420147, B423461, Ist-Bewertung A10/E9c).

Die Einrichtung der 0,5 VZÄ-Stelle für die Teamleitung Clearinghaus in A11/E10 kann durch bereits genehmigte, jedoch bisher nicht besetzte Stellen für Einrichtungsleitung und Erzieher/innen kompensiert werden (Stellen-Nummern: B423456 Ist-Bewertung A10/E9c, A202068 Ist-Bewertung S8).

Die Einrichtung einer Stelle für eine Teamassistentin in A7/E6 kann durch bereits genehmigte, jedoch bisher nicht besetzte zwei Stellen für Haussicherheits- und Servicepersonal kompensiert werden (Stellen-Nummern: A300316 und A300628 Ist-Bewertung E4). Die Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmerstellen oder Planstellen wird vom Personal- und Organisationsreferat vollzogen.

6.3 S-III-WP/Z/WH/Flühi

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Einrichtung von **3 VZÄ-Stellen für Kassenkräfte** befristet auf 3 Jahre ab Besetzung sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Die Einrichtung der drei Stellen in E7 kann durch bereits beschlossene Stellen im Fachbereich Flüchtlingshilfe kompensiert werden (Stellen-Nummern: B423282, B423283 und B423284 Ist-Bewertung A10). Die Kompensation mit vorhandenen Arbeitnehmerstellen oder Planstellen wird vom Personal- und Organisationsreferat vollzogen.

7. Sachkosten

Das Sozialreferat wird beauftragt, die erforderlichen zahlungswirksamen Haushaltsmittel für die neu zu schaffenden Arbeitsplätze (dauerhaft 3 VZÄ ab 2018) für die investiven Kosten (Erstausrüstung) in Höhe von einmalig 7.110 € für 2018 sowie die ab 2018 befristet bzw. dauerhaft erforderlichen konsumtiven Mittel (lfd. Arbeitsplatzkosten) in Höhe von 2.400 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung (Schlussabgleich) 2018 ff. (Finanzpositionen 4030.935.9330.5, 4030.560.0000.9, 4030.650.0000.8) bei der Stadtkämmerei zusätzlich anzumelden.

8. Erlöse Statuswechsler

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Erlöse für die Statuswechsler in Höhe von 4.865.942,40 € in 2018 und 5.308.300,80 € ab 2019 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 ff. bei der Stadtkämmerei anzumelden (Produkt 6.1.1, Innenauftrag 606110531).

Die Erlöse werden bei den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungen überprüft und gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

9. Erlöse durch Mehreinnahmen durch die Änderung der Notquartiersgebührensatzung

Das Sozialreferat wird beauftragt, die Erlöse durch die Mehreinnahmen aufgrund der Änderung der Notquartierssatzung in Höhe von 662.956,80 € (2.625.853,80 € Gesamterlös) ab 2018 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2018 bei der Stadtkämmerei anzumelden (Produkt 4.1.4, Innenauftrag 604140142).

Der Erlöse werden bei den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungen überprüft und gegebenenfalls an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.

10. Zusätzlicher Arbeitsplatzbedarf

Das Sozialreferat wird beauftragt, die aus seiner Sicht unter Ziffer 1 des Vortrages dargestellten Flächenbedarfe rechtzeitig gegenüber dem Kommunalreferat anzumelden, sobald weitere Flächen zugewiesen werden sollen.

11. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03347 der Bayernpartei Stadtratsfraktion vom 29.08.2017 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.

12. Das Sozialreferat, Amt für Wohnen und Migration wird beauftragt, mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege eine Zuständigkeitsvereinbarung zur Umsetzung der neuen Beratungs- und Integrationsrichtlinie in Anlehnung an die bisherige Zusammenarbeit im Bereich der Asylsozialberatung und -betreuung zu erarbeiten.

13. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Christine Strobl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP

an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)

an das Direktorium – Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an die Stadtkämmerei, HA II/11

an die Stadtkämmerei, HA II/12

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. An das Sozialreferat, S-III-MI/IK

An die Frauengleichstellungsstelle

An das Sozialreferat, S-GL-F (2 x)

An das Sozialreferat, S-GL-P

An das Sozialreferat, S-GL-dIKA

An das Personal- und Organisationsreferat

An das Kommunalreferat

An das Referat für Arbeit und Wirtschaft

An das Baureferat

z.K.

Am